

Inhaltsverzeichnis – Amtliche Bekanntmachungen

I. Amtlicher Teil

RICHTIGSTELLUNG

- Bekanntmachungsanordnung des Amtes Märkische Schweiz S. 1
- Ordnungsbehördliche Verordnung Amt Märkische Schweiz S. 2
- Bekanntmachungsanordnung Stadt Buckow S. 2
- Hauptsatzung Stadt Buckow. S. 3
- Kita-Satzung Stadt Buckow S. 6
- Bekanntmachungsanordnung Friedhofsgebührensatzung Stadt Buckow S. 15
- Friedhofsgebührensatzung Stadt Buckow. S. 16
- Bekanntmachung der Gemeinde Waldsiedersdorf S. 17
- Bekanntmachungsanordnung Hauptsatzung Waldsiedersdorf S. 17
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Garzau-Garzin vom 27.02.2023 S. 18
- Kita-Satzung Garzau-Garzin. S. 18
- Bekanntmachungsanordnung Hauptsatzung Garzau Garzin S. 29
- Öffentliche Bekanntmachung Garzau-Garzin S. 32

I. Amtlicher Teil

- Hauptsatzung Waldsiedersdorf. S. 30
- Hauptsatzung Garzau-Garzin S. 32

I. Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Amtsausschusses, der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen / öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und der Gemeinden / sonstige Bekanntmachungen

Amt Märkische Schweiz

Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Märkische Schweiz

Bekanntmachung

Die nachstehende

Bekanntmachungsanordnung

wird hiermit öffentlich gemacht.

Ich ordne gemäß § 3 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) und § 15 der Hauptsatzung des Amtes Märkische Schweiz die öffentliche Bekanntmachung der

Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Gebiet der Stadt Buckow (Märkische Schweiz),

beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Märkische Schweiz am 14. Februar 2023 (Beschluss-Nr.: 33-05-2023), im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz an.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- der Amtsdirektor hat den Beschluss des Amtsausschusses vorher beanstandet,
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Buckow (Märkische Schweiz), 14.02.2023

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Die nachstehende

Ordnungsbehördliche Verordnung

wird hiermit öffentlich gemacht.

über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Gebiet der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Aufgrund §§ 26 Absatz 1 und 3 sowie § 30 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 13]) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S.158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]) erlässt der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz als örtliche Ordnungsbehörde, aufgrund des in öffentlicher Sitzung am 14. Februar 2023 gefassten Beschlusses (Nr. 33-05-2023) des Amtsausschusses des Amtes Märkische Schweiz nachfolgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Gebiet der Stadt Buckow (Märkische Schweiz):

Inhaltsübersicht

- § 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
- § 2 Beschäftigung
- § 3 Ordnungswidrigkeiten
- § 4 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Im Gebiet der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) dürfen gemäß § 5 Absatz 1 BbgLÖG Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet werden:

1. 21. Mai 2023, Buckower Garten- und Gesundheitstag,
2. 18. Juni 2023, Buckower Rosentage,
3. 20. August 2023, Angler- und Fischerfest,
4. 3. Dezember 2023, Buckower Weihnachtsmarkt.

§ 2

Beschäftigung

Es wird darauf hingewiesen, dass § 10 BbgLÖG sowie die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu beachten sind.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 die vorgegebenen Öffnungszeiten nicht einhält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und § 12 Absatz 2 BbgLÖG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 4

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz in Kraft.
- (2) Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 14.02.2023

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Stadt Buckow

Die nachstehende

Bekanntmachungsanordnung

wird hiermit öffentlich gemacht

Ich ordne gemäß § 3 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) und § 11 der Hauptsatzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) die öffentliche Bekanntmachung der

Satzung über die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Erhebung von Elternbeiträgen in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) (Kitasatzung Buckow (Märkische Schweiz)),

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) am 23.11.2022 (Beschluss-Nr.: 33-03-2022), im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz an.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Amtsdirektor hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet,
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Buckow (Märkische Schweiz), 14.03.2023

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Die nachstehende

Hauptsatzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

wird hiermit öffentlich gemacht.

Aufgrund der §§ 3, 4 und 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, Nr. 18, S. 6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in ihrer öffentlichen Sitzung am 8. März 2023 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name der Gemeinde
- § 2 Wappen und Flagge
- § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen
- § 5 Seniorenbeirat
- § 6 Mitteilungspflichten von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
- § 7 Ehrenbuch
- § 8 Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände
- § 9 Der Stadtverordnetenversammlung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen
- § 10 Beschäftigte der Stadt
- § 11 Hauptausschuss
- § 12 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 13 Bekanntmachungen
- § 14 Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung
- § 15 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Buckow (Märkische Schweiz)“ und ist gemäß § 9 Absatz 2 BbgKVerf berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ Buckow (Märkische Schweiz) zu führen.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Märkische Schweiz an.
- (3) In der Stadt besteht der bewohnte Gemeindeteil Hasenholz. Der bewohnte Gemeindeteil führt seinen Namen als Zusatz zu dem Namen der Stadt.

§ 2

Wappen und Flagge

- (1) Die Stadt führt ein Wappen, dass wie nachfolgend beschrieben wird: Das Wappen zeigt eine rote Rose mit umrankenden grünen Hopfenzweigen.
- (2) Die Stadt führt eine Flagge in weiß-grüner Streifenführung mit dem aufgelegten Wappen.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Stadtangelegenheiten förmlich mit den folgenden

Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen
 4. Informationen der Amtsverwaltung im Rahmen der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung
 5. Bekanntmachung über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz.
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) näher geregelt.
 - (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Stadtangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Die Beteiligung erfolgt in einer angemessenen, zielgruppengerechten Form, insbesondere durch
 1. Projektbezogene Formen der Partizipation unter Beachtung der Stufen der Beteiligung/Partizipation. Diese sind thematisch und zeitlich begrenzte Beteiligungsprojekte, in denen häufig mit kreativen Methoden gearbeitet wird.
 2. Mediengebundene Beteiligungsformen wie Kinder/Jugendseiten im Internet, spezielle Seiten oder Rubriken im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz und den Buckower Nachrichten sowie Ergebnisse von Medienprojekten wie Filme, Lieder, Schülerzeitung, mit denen sich Kinder und Jugendliche zumindest mitteilen können.
 3. Offene Formen der Beteiligung wie Kinder- und Jugendforen, Kinder- und Jugendversammlungen oder Kinder- und Jugendkonferenzen zu klar umgrenzten Themen.

Die Beteiligung und Mitwirkung kann unter Hinzuziehung der Jugendkoordination des Amtes Märkische Schweiz erfolgen.

- (2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorgaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise jeweils vermerkt, wie die Beteiligung nach Absatz 1 Satz 1 durchgeführt worden ist.
- (3) Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung können weitere Formen der nicht-förmlichen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen festgelegt werden.
- (4) Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist ein Beauftragter für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen zu benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 BbgKVerf entsprechend.
- (5) Weitere Einzelheiten werden in einer Satzung über die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) näher geregelt.

§ 5

Seniorenbeirat

- (1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Senio-

renbeirat der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)“.

- (2) Dem Beirat gehören bis zu drei Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können nur Personen sein, die das 65. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt haben. In der Regel sollen Stadtverordnete nicht Mitglieder des Beirates sein. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig (§ 20 BbgKVerf). Sie werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen und örtlichen Vereinen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Beirat seine Tätigkeit bis zur Neubenennung der Mitglieder durch die neu konstituierte Stadtverordnetenversammlung fort.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Beirat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden; für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt und dem Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz.
- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Beirat tritt so oft es die Geschäftslage erfordert zu öffentlichen Beratungen zusammen. Der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, von dieser beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht (§ 30 Absatz 3 BbgKVerf). Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.
- (6) Der Seniorenbeirat erstattet der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

§ 6

Mitteilungspflichten von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Stadtverordnete, Beiratsmitglieder, Beauftragte und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - a) bei nichtselbstständiger Tätigkeit die Angabe des Arbeitgebers oder Dienstherrn und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung sowie Art der Beschäftigung oder Tätigkeit; bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) bei selbstständiger Tätigkeit die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges,

- c) andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts und
- d) andere entgeltliche, beratende Tätigkeiten, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.

- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes Märkische Schweiz (Ratsinformation für die Stadt Buckow (Märkische Schweiz)) veröffentlicht.

§ 7

Ehrenbuch

- (1) Die Stadt führt ein Ehrenbuch. Im Ehrenbuch sind die Ehrenbürger der Stadt sowie die Persönlichkeiten zu verzeichnen, denen für ihre Tätigkeit eine Ehrenbezeichnung durch die Stadtverordnetenversammlung verliehen wird.
- (2) Das Vorschlagsrecht für Ehrungen hat auch der Hauptausschuss.
- (3) Einzelheiten zu den Absätzen 1 und 2 und zu weiteren Ehrungen regelt die Ehrensatzung.

§ 8

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 25.000,00 Euro nicht unterschreitet, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Entscheidungen über einen Wert von 10.000,00 Euro und bis zur Wertgrenze nach Satz 1 trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 9

Der Stadtverordnetenversammlung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:

1. Entscheidungen zu Vergaben und Beschaffungen der Stadt, sofern der Wert 25.000,00 Euro (brutto) nicht unterschreitet, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Entscheidungen über einen Wert von 10.000,00 Euro (brutto) und bis zur Wertgrenze nach Satz 1 trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Vergaben im Rahmen einer bestätigten Haushaltssatzung, bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro (brutto) gehören regelmäßig zum Geschäft der laufenden Verwaltung. Im Übrigen ist die Stadtverordnetenversammlung über Vergaben und Beschaffungen in Kenntnis zu setzen.
2. Die Belastung und die Bestellung von Erbbaurechten von bzw. an Grundstücken sofern der Wert 25.000,00 Euro nicht unterschreitet.
3. Grundstücksgeschäfte, den Abschluss von Gewährverträ-

gen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, es sei denn, es handelt sich ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Geschäfts unterschreitet den Betrag von 25.000,00 Euro (brutto).

4. Miet- und Pachtangelegenheiten für städtische Grundstücke, welche sich unmittelbar an einem Gewässer befinden (See-pachtgrundstücke), mit Ausnahme von Stegpachtverträgen.
5. Stundung, Niederschlagung oder Erlass von den der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Wert von 25.000,00 Euro, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Entscheidungen über einen Wert von 10.000,00 Euro und bis zur Wertgrenze nach Satz 1 trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Entscheidungen bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro trifft der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz.

§ 10 Beschäftigte der Stadt

- (1) Der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz entscheidet nach § 62 BbgKVerf im Rahmen des Stellenplanes allein über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 9c TVöD-VKA und S 11b TVöD-SuE.
- (2) Die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 10 TVöD-VKA und S 12 TVöD-SuE trifft die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Amtsdirektors des Amtes Märkische Schweiz im Ergebnis eines durchgeführten Bewerberauswahlverfahrens.

§ 11 Hauptausschuss

In der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) wird ein Hauptausschuss gebildet.

§ 12 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse werden nach § 13 Absatz 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich beifolgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Vergabeentscheidungen,
 4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 5. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
 6. Beratung über Zuschüsse
 7. Angelegenheiten, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öf-

fentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im „Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer ortsrechtlichen Vorschrift, oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt vierzehn Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt öffentlich bekannt gemacht:

1. Innenstadt am Rathaus, Hauptstraße 1
2. Gemeindeteil Hasenholz, Dorfstraße 5

Die Schriftstücke nach den Absätzen 4 und 5 sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

§ 14 Aufwendersatz und Aufwenderschädigung

Den Aufwendersatz und die Aufwenderschädigung regelt die Aufwenderschädigungssatzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz).

§ 15 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) vom 23. Januar 2019, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 03/2019 vom 28. Februar 2019 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 08.03.2023

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor

Die nachstehende

**Satzung über die Inanspruchnahme
eines Platzes in einer kommunalen
Kindertagesstätte und die Erhebung von
Elternbeiträgen in der Stadt Buckow
(Märkische Schweiz)
(Kita-Satzung Buckow (Märkische Schweiz))**

wird hiermit öffentlich gemacht.

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S.959), der §§ 1, 12, 17, 18, 22 und 23 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 42]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in ihrer öffentlichen Sitzung am 23. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung

Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) erfüllt in ihrem Kommunalgebiet im Rahmen der Gesetze alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehört auch die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Satzung regelt auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) das Verfahren für die Aufnahme von Kindern in kommunale Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) und darüber hinaus den Verfahrensweg hinsichtlich des Betreuungsvertrages. Die Satzung bildet die Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstätten-, bzw. Hortplatzes und regelt die Elternbeitragspflicht der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und Grundsätze
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Betreuungsangebote
- § 4 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages
- § 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- § 6 Elternbeitragspflicht
- § 7 Höhe der Elternbeiträge
- § 8 Einkommensbegriff
- § 9 Nachweis des Einkommens
- § 10 Beitragsfreiheit
- § 11 Kostenübernahme/ Kostenerlass
- § 12 Elternbeitrag für Heim- und Pflegekinder
- § 13 Erhebung von Elternbeiträgen für Gastkinder
- § 14 Elternbeitragserhebung während der Eingewöhnungszeit
- § 15 Verpflegung
- § 16 Öffnungszeiten / Urlaubsplanung
- § 17 Kündigung
- § 18 Säumigkeit
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Datenschutz
- § 21 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Beitragstabelle Krippe
- Anlage 2 Beitragstabelle Kindergarten
- Anlage 3 Beitragstabelle Hort

**§ 1
Geltungsbereich und Grundsätze**

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) befinden. Für Einrichtungen im Gemeindegebiet, die sich in privater oder in freier Trägerschaft befinden, findet diese Satzung keine Anwendung.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische, familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden. Außerdem sind Kindertagesstätten Betreuungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 KitaG, die für die verschiedenen Betreuungsarten als Krippe, Kindergarten, Hort, einer Kombination mehrerer dieser Betreuungsformen, auch altersgemischt, in kommunaler oder freier Trägerschaft betrieben werden.
- (2) Personensorgeberechtigte(r) im Sinne dieser Satzung ist/sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. § 1631 BGB) die Personensorge zusteht, z.B. Eltern. In dieser Satzung werden zur besseren Lesbarkeit die Personensorgeberechtigten benannt. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Elternbeiträge sind derjenige finanzielle Anteil, den die Personensorgeberechtigten (Elternbeitragsschuldner) an den Kosten des Betreuungsangebotes leisten, welcher sich nach der Betreuungsdauer, dem Einkommen und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Personensorgeberechtigten richtet. Die Kosten der Frühstücks- und Nachmittagsverpflegung sind abhängig von der jeweiligen Betreuungsdauer. Diese Verpflegungskosten (Frühstück und Vesper) sind anteilig in den ausgewiesenen Elternbeiträgen mit enthalten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen einen Eigenanteil in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu leisten. Die Erhebung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für die Mittagsverpflegung ist in der „Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)“ geregelt. Dieser Anteil ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Die Differenz zwischen den

durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen und den tatsächlichen Kosten der Mittagsverpflegung trägt der Träger der Einrichtung als Eigenanteil.

§ 3 Betreuungsangebote

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruch nach § 1 KitaG und bei einem höheren Bedarf aus dem Feststellungsbescheid vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ergibt. Die Betreuungszeiten können nur bis zu dem im Bescheid festgelegten Umfang liegen.

- (2) In den jeweiligen Betreuungsarten werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

Betreuungsart	tägliche Betreuungsdauer
Krippe & Kindergarten	von 6 bis 10 Stunden
Hort	von 4 bis 7 Stunden

In Ausnahmefällen ist eine abweichende tägliche Betreuungsdauer möglich. Die Entscheidung hierzu trifft der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz. Die angebotenen Betreuungszeiten werden tagesstundengenau vertraglich festgelegt und sind für die Elternbeitragsfestsetzung ausschlaggebend.

- (3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig beim Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz schriftlich beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird, soweit erforderlich, in einem neuen Rechtsantragsbescheid des Landkreises festgestellt. Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird die Umsetzung erst im Folgemonat wirksam.

§ 4 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) sind:
- Bei einem Betreuungswunsch über die Regelbetreuungszeit hinaus, das Vorliegen des Feststellungsbescheids vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Rechtsanspruch nach § 1 KitaG),
 - der Abschluss eines Betreuungsvertrages, in dem die täglich vereinbarte Betreuungszeit des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Buckow (Märkische Schweiz), gemäß dieser Satzung, festgelegt wird.

Mit Eintritt in die Schule endet der Anspruch auf Betreuung, ohne dass es einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf, zum 31.07. des Jahres (vgl. § 1 KitaG).

- (2) Anträge auf Feststellung des bedingten Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG (z.B. Betreuung über den Regelbedarf hinaus) sind beim Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland zu stellen.
- (3) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer kommunalen Kindereinrichtung und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages wird im Amt Märkische Schweiz vorgenommen. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt, sofern die Anmeldung vorliegt und freie BetreuungsKapazitäten zur Verfügung stehen.
- (4) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bring- und Abholzeiten) werden in Absprache mit der Einrichtungsleitung vereinbart. Abweichungen in besonderen Situationen sind mit der Kitaleitung abzustimmen.

- (5) Betreuungsplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) vergeben. Für Kinder aus anderen Kommunalgebieten erfolgt entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht des § 5 SGB VIII eine Aufnahme, wenn freie Betreuungsplätze vorhanden sind.
- (6) Der Wechsel vom Krippenbereich in den Kindergartenbereich wird ausschließlich von der Kita-Leitung festgelegt. Ein Anspruch auf Wechsel vom Krippen- in den Kindergartenbereich, nach eigenem Ermessen, besteht nicht.
- (7) Die Aufnahme von Krippen-, Kindergarten- und Hortkindern erfolgt gem. § 11 Abs. 2 KitaG nur, wenn die Personensorgeberechtigten eine aktuelle ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Aufnahme vorlegen. Zum Zeitpunkt der Aufnahme darf die Bescheinigung nicht älter als 14 Tage sein. Zudem ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Der aktuelle Impfausweis soll der Kitaleitung zur Information vorgelegt werden.
- (8) Vor Aufnahme des Kindes in eine Betreuungseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) muss der Kita-Leitung eine Bescheinigung in Kopie über eine erfolgte Masernschutzimpfung vorgelegt werden.
- (9) Während der Schließtage und den Schließzeiten (sofern eine Festlegung erfolgt) besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kita. Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) stellt sicher, dass entsprechend des Bedarfes zumindest während der Schließzeit eine Einrichtung die Betreuung für die von der Schließung betroffenen Kinder übernimmt. Zu den Schließzeiten können auch Brückentage gehören. Als Brückentage können z.B. Tage zwischen einem Feiertag und dem Wochenende gelten.

§ 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten erkennen die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung an.
- (2) Dem Amt Märkische Schweiz ist unverzüglich mitzuteilen, wenn:
- die Personensorgeberechtigten den Wohnsitz wechseln,
 - sich die Personensorge ändert,
 - sich der Name des Kindes, bzw. der Name der Personensorgeberechtigten ändert,
 - das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert,
 - sich die Bankverbindung für das Lastschriftinzugsverfahren ändert.

§ 6 Elternbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung und Versorgung des Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte haben die Personensorgeberechtigten Elternbeiträge gemäß § 17 KitaG sowie nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Kosten der Frühstücks- und Nachmittagsverpflegung sind in Abhängigkeit der jeweiligen Betreuungsdauer in den Elternbeiträgen enthalten. Die Anrechnung der Kosten für die Mittagsverpflegung ist in der „Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)“ geregelt und wird separat erhoben.

- (2) Die Elternbeiträge werden nach dem Jahresnettoeinkommen der Personensorgeberechtigten, der Betreuungsart, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Elternbeitrags gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.
- (4) Beitragspflichtig sind all jene, die über das Recht auf Personensorge und über das Aufenthaltsbestimmungsrecht eines Kindes verfügen, welches eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt (insbesondere Eltern), sowie sonstige Personensorgeberechtigte und erziehungsberechtigte Personen (gemäß § 17 Abs. 1 KitaG). Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Elternbeitragspflicht entsteht zum vertraglich vorgesehenen Termin der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Sie besteht auch während der Schließzeiten der Kindereinrichtung oder während Urlaub, Kur oder Krankheit des Kindes.
- (6) Die Elternbeitragsserhebung erfolgt im Aufnahmemonat anteilig für die Tage, für die die Kinderbetreuung in Anspruch genommen wird. Hierbei wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet.
- (7) Die Zahlung der Elternbeiträge erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten. In Ausnahmefällen ist eine Bareinzahlung in der Kasse des Amtes Märkische Schweiz möglich.
- (8) Die Elternbeiträge werden zum 20. eines jeden Monats fällig.
- (9) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 7 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ist den entsprechenden Elternbeitragstabellen aus der Anlage 1 bis 3 zu entnehmen. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach:
 - dem anzurechnenden Jahresnettoeinkommen der Personensorgeberechtigten,
 - der Betreuungszeit des Kindes,
 - der Betreuungsart,
 - der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten.

Wenn mehrere gesetzlich unterhaltsberechtigte Kinder im Haushalt der Eltern oder, sofern nur das Einkommen eines Elternteils für die Gebührenberechnung herangezogen wird, in dessen Haushalt leben, ermäßigen sich die Gebühren. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind dabei stets als unterhaltsberechtigt berücksichtigt. Danach haben die Gebührenpflichtigen die Unterhaltsberechtigung nachzuweisen, etwa durch den Nachweis darüber, dass für dieses Kind weiterhin Kindergeld bezogen wird, ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird oder dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu ernähren. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, erfolgt keine Ermäßigung des Grundbetrages.

- (3) Der Elternbeitrag für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat bzw. eingeschult wird. Der Beitrag ändert sich ab dem 1. des Folgemonats.

- (4) Es werden bei:

einem unterhaltsberechtigten Kind	100 v. H.,
zwei unterhaltsberechtigten Kindern	90 v. H.,
drei unterhaltsberechtigten Kindern	70 v. H.,
vier unterhaltsberechtigten Kindern	50 v. H.

des ermittelten Elternbeitrages festgesetzt.

- (5) Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit wird pro angefangene halbe Stunde eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (6) Bei Überschreitung der Betreuungszeit über die Öffnungszeit der Einrichtung hinaus wird pro angefangene halbe Stunde eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (7) Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Gebührenpflicht unberührt. Dies gilt auch bei einem Besuchsverbot i.S.d. § 34 Infektionsschutzgesetzes.

§ 8 Einkommensbegriff

- (1) Entsprechend der KitaBBV § 3 gilt als Einkommen das Jahresnettoeinkommen der Personensorgeberechtigten des vorangegangenen Kalenderjahres nach § 82 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.
- (2) Im Regelfall sind zum Einkommen gemäß Absatz 1 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme
 1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
 3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) gehört ebenfalls zum positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 €/ Monat gemäß § 10 BEEG überschreitet. Soweit Personensorgeberechtigte Elterngeld Plus beziehen, bleibt das Elterngeld nur bis zur Hälfte des Anrechnungsfreibetrags als Einkommen unberücksichtigt. Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

- (3) Von dem Einkommen gemäß Absatz 2 sind abzusetzen
 1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 3. Beiträge zur privaten Sozialversicherung werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Beiträge,
 4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten mindestens in Höhe des jeweils gültigen Pauschalbetrages.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 bis 4 ein Betrag von bis zu 250,00 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- (4) Maßgeblich ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das dem laufenden Kalenderjahr vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein geringeres Einkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen können berücksichtigt werden.
- (5) Durch die Pflichtigen nachgewiesene Unterhaltszahlungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung für nicht im Haushalt lebende unterhaltsberechtigter Kinder werden vom Einkommen i.S.d. Satzung auf Antrag des Gebührenpflichtigen abgesetzt.
- (6) Positive Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit negativen Einkünften einer anderen Einkommensart verrechnet. Die positiven Einkünfte eines Elternteils werden nicht mit den negativen Einkünften des anderen Elternteils verrechnet.
- (7) Maßgeblich für das der Gebührenermittlung zu Grunde zu legende Elterneinkommen ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Dasselbe gilt für getrennt voneinander lebende Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht, die ein sog. Doppelresidenzmodell (Wechselmodell) praktizieren. Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistung nach § 8 Abs. 5 hinzugerechnet. Es werden die geltenden Regelsätze des Unterhaltsvorschussgesetzes angerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

§ 9

Nachweis des Einkommens

- (1) Die Prüfung des Einkommens und die Festsetzung der zu leistenden Elternbeiträge erfolgen durch den Träger im Aufnahmeverfahren, danach einmal jährlich.
- (2) Maßgebend sind in der Regel die Verhältnisse des vorangegangenen Kalenderjahres. In besonders begründeten Ausnahmefällen (Arbeitslosigkeit, Einkommensverlust von mindestens 10,00 % des Jahresnettoeinkommens) kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen des laufenden Jahres berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung kann jedoch erst ab dem Monat nach der Bekanntgabe des besonderen Umstandes durch die Eltern erfolgen.
- (3) Die Eltern haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen, sofern sie eine einkommensabhängige Minderung des Höchstbetrages wünschen. Diese können sein:
 1. die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres,
 2. eine Jahreslohnbescheinigung,
 3. zum Nachweis erhöhter Werbungskosten der Einkommensteuerbescheid,
 4. sowie eine schriftliche Erklärung zum Einkommen mit den Nachweisen zu den Einkommensbestandteilen (Wohngeldbescheid, Bescheid über die Höhe des Arbeitslosengeldes, Elterngeldbescheid, o.ä.).
- (4) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid für das zurückliegende Jahr erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung in Form einer betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder eines Vorauszahlungsbescheides ausgegangen.

- (5) Diese geforderten Unterlagen sind vorzulegen. Nach Erhalt des Steuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung (Korrektur). Der Steuerbescheid ist ohne zusätzliche Aufforderung einzureichen. Bis zur Nachberechnung gilt der erteilte Beitragsbescheid als vorläufig.
- (6) Der Abgabetermin für die Einkommensnachweise wird mit einem Elternbrief bekannt gemacht. Fehlt zum angegebenen Termin der vollständige Nachweis des anzurechnenden Einkommens, wird der Höchstbetrag der jeweiligen Betreuungsform in Abhängigkeit der Betreuungsdauer festgesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass keine Minderung des Höchstbetrages beantragt werden soll.
- (7) Ein Anspruch auf Minderung besteht erst ab dem Monat, in dem die notwendigen Einkommensnachweise erbracht wurden.
- (8) Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt durch einen Bescheid.

§ 10

Beitragsfreiheit

- (1) Entsprechend des KitaG § 17a wird für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege kein Elternbeitrag erhoben, soweit sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet (Elternbeitragsbefreiung). Dies gilt nicht für das Essengeld und die Inanspruchnahme von Leistungen, die den ortsüblichen Rahmen erheblich übersteigen. Die Elternbeitragsbefreiung gilt auch für Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung, die in Hilfemaßnahmen nach den §§ 33 und 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden. Die Sätze 1 bis 3 finden auch Anwendung auf Kinder, die in Brandenburg ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und für die gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 ein Elternbeitrag in Brandenburg erhoben werden könnte.
- (2) Entsprechend der KitaBBV § 2 ist den in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Personensorgeberechtigten kein Elternbeitrag zuzumuten. Dies gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind
 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 4. einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Ein Elternbeitrag kann den Personensorgeberechtigten auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000,00 € im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende). Haushaltseinkommen im Sinne des Satzes 3 ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern nach § 8 dieser Satzung. Das Einkommen muss durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.

§ 11

Kostenübernahme/ Kostenerlass

Ist die Festsetzung der Elternbeiträge den Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten, kann der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Ein

entsprechender Antrag ist an das Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland durch die Personensorgeberechtigten zu stellen.

§ 12

Elternbeitrag für Heim- und Pflegekinder

Für Kinder, die Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 34 SGB VIII in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heime) erhalten und für Kinder von Pflegeeltern werden Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen. Das Einkommen der Personensorgeberechtigten bzw. der Pflegeeltern verbietet sich als Bemessungsgrundlage. Der Beitrag ergibt sich aus dem hälftigen Höchstsatz der jeweiligen Betreuungsart.

§ 13

Erhebung von Elternbeiträgen für Gastkinder

Gastplätze sind für Kinder von 1 Jahr bis zum Grundschulalter möglich, sofern noch freie Kapazitäten vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet der Träger. Die Betreuung als Gastkind erfolgt in der Regel für höchstens 20 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres. Ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht nicht. Die Abrechnung der Elternbeiträge für Gastkinder erfolgt stundengenau auf der Grundlage des Höchstbeitrages. Für den Bereich der Verpflegung gilt § 15 dieser Satzung entsprechend

§ 14

Elternbeitragserhebung während der Eingewöhnungszeit

Die Eingewöhnungszeit beträgt in der Regel zwei Wochen. In Ausnahmefällen kann sie bis auf vier Wochen erweitert werden. Während der Eingewöhnungszeit erfolgt eine Elternbeitragserhebung in Höhe von 50 von Hundert der errechneten Gebühr.

§ 15

Verpflegung

- (1) In den kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) wird Mittags-, Halb- und Vollverpflegung (Frühstück/ Mittag/ Vesper) entsprechend der Betreuungszeit angeboten. Die Mittagsverpflegung der Kinder ist in der „Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)“ geregelt. Die Mittagsversorgung des Hortbereichs erfolgt durch die Kindertagesstätten.
- (2) Die Kosten der Frühstücks- und Vesperversorgung sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Betreuungsdauer anteilig in den Elternbeiträgen enthalten.
- (3) Die Regelungen für die Mittagsverpflegung sind der „Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)“, welche nicht Bestandteil dieser Satzung sind, zu entnehmen.

§ 16

Öffnungszeiten / Urlaubsplanung

- (1) Die Öffnungszeiten der Einrichtung werden durch den Träger unter Anhörung der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann festgelegt. Der Kita-Ausschuss berät den Träger hinsichtlich bedarfsge rechter Öffnungszeiten. Der Träger kann im Benehmen mit dem Kita-Ausschuss Schließtage festlegen, an denen die jeweilige Einrichtung nicht geöffnet hat. Die Öffnungszeiten der Kindereinrichtungen sind in der jeweils gültigen Hausordnung festgelegt.

- (2) Sofern keine Schließzeiten festgelegt sind, ist der Einrichtungsleitung durch die Eltern bis zum 30.11. eines jeden Jahres die Urlaubsplanung für das Folgejahr mitzuteilen. Der Träger empfiehlt zum Wohle des Kindes eine Urlaubsdauer von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen.
- (3) Zum Zwecke der Teamfortbildung kann die Kita im Kalenderjahr für einzelne Tage geschlossen werden. Die Eltern werden über den Zeitpunkt der Fortbildungstage rechtzeitig informiert.

§ 17

Kündigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger der Einrichtung können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteinganges in der Verwaltung des Amtes Märkische Schweiz maßgebend.
- (2) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis beenden, wenn der Elternbeitragsschuldner:
 - seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit der Forderung nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist
 - oder
 - nachweislich Tatsachen, die für die Elternbeitragshöhe relevant sind, falsch oder nicht vollständig angegeben bzw. deren Veränderung nicht mitgeteilt haben
 - oder
 - gegen die Regelungen der Vertragsbedingungen zum Betreuungsvertrag oder die Hausordnung verstoßen haben.
- (3) Wenn erkannt wird, dass die Qualifizierung des pädagogischen Personals nicht dem besonderen Betreuungs- und Förderungsbedarfs des Kindes entspricht, kann der bestehende Betreuungsvertrag gekündigt werden. Hierzu bedarf es im Vorfeld der Einschätzung eines Fachexperten (z.B. Psychologe) zum besonderen Betreuungs- und Förderungsbedarf des Kindes.
- (4) Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (5) Zusätzlich endet der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung), ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe (31.07. des Jahres). Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür rechtzeitig einen neuen Feststellungsbescheid zu beantragen.

§ 18

Säumigkeit

- (1) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesstätte zur außerordentlichen Kündigung. Satz 1 gilt auch danach.
- (2) Für die schriftliche Mahnung werden Gebühren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Elternbeitragsschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Elternbeiträge betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € je Verstoß geahndet werden.
- (3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die zugeteilte Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Hauptverwaltungsbeamte (§ 3 Abs. 2, Satz 2 BbgKVerf) zuständig. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 20 Datenschutz

- (1) Die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ der Kinder unterliegen dem Datenschutz.
- (2) Der Elternbeitrag wird von der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, sowie die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Kinder und/ oder der Personensorgeberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weiter gegeben. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder wenn sie von den Personensorgeberechtigten beantragt wurde.

- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) vom 15.06.2016 (Kita-Satzung) (bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz Ausgabe 07/2016 vom 30. Juni 2016) außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 14.03.2023

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor

Anlagen

1. Beitragstabelle Krippe
2. Beitragstabelle Kindergarten
3. Beitragstabelle Hort

Anlage 1 – Beitragstabelle Krippe

			100,00%	Betreuungsform Krippe, 1. Kind						
Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	4 h	5 h	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	28,18 €	34,50 €	40,82 €	47,15 €	53,47 €	61,96 €	68,28 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	56,00 €	69,00 €	81,00 €	94,00 €	106,00 €	123,00 €	136,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	84,00 €	103,00 €	122,00 €	141,00 €	160,00 €	185,00 €	204,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	112,00 €	138,00 €	163,00 €	188,00 €	213,00 €	247,00 €	273,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	140,00 €	172,00 €	204,00 €	235,00 €	267,00 €	309,00 €	341,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	169,00 €	207,00 €	244,00 €	282,00 €	320,00 €	371,00 €	409,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	197,00 €	241,00 €	285,00 €	330,00 €	374,00 €	433,00 €	477,00 €
ab 50.000,01 €			8	225,00 €	276,00 €	326,00 €	377,00 €	427,00 €	495,00 €	546,00 €
							* Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitrags erhebung befreit			

90,00%

Betreuungsform Krippe, Geschwisterbonus ab dem 2. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	4 h	5 h	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	25,00 €	31,00 €	36,00 €	42,00 €	48,00 €	55,00 €	61,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	50,00 €	62,00 €	72,00 €	84,00 €	95,00 €	110,00 €	122,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	75,00 €	92,00 €	109,00 €	126,00 €	144,00 €	166,00 €	183,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	100,00 €	124,00 €	146,00 €	169,00 €	191,00 €	222,00 €	245,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	126,00 €	154,00 €	183,00 €	211,00 €	240,00 €	278,00 €	306,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	152,00 €	186,00 €	219,00 €	253,00 €	288,00 €	333,00 €	368,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	177,00 €	216,00 €	256,00 €	297,00 €	336,00 €	389,00 €	429,00 €
ab 50.000,01 €			8	202,00 €	248,00 €	293,00 €	339,00 €	384,00 €	445,00 €	491,00 €

* Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragsenerhebung befreit

70,00%

Betreuungsform Krippe, Geschwisterbonus ab dem 3. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	4 h	5 h	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	19,00 €	24,00 €	28,00 €	33,00 €	37,00 €	43,00 €	47,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	39,00 €	48,00 €	56,00 €	65,00 €	74,00 €	86,00 €	95,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	58,00 €	72,00 €	85,00 €	98,00 €	112,00 €	129,00 €	142,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	78,00 €	96,00 €	114,00 €	131,00 €	149,00 €	172,00 €	191,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	98,00 €	120,00 €	142,00 €	164,00 €	186,00 €	216,00 €	238,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	118,00 €	144,00 €	170,00 €	197,00 €	224,00 €	259,00 €	286,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	137,00 €	168,00 €	199,00 €	231,00 €	261,00 €	303,00 €	333,00 €
ab 50.000,01 €			8	157,00 €	193,00 €	228,00 €	263,00 €	298,00 €	346,00 €	382,00 €

* Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragsenerhebung befreit

50,00%

Betreuungsform Krippe, Geschwisterbonus ab dem 4. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	4 h	5 h	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	14,00 €	17,00 €	20,00 €	23,00 €	26,00 €	30,00 €	34,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	28,00 €	34,00 €	40,00 €	47,00 €	53,00 €	61,00 €	68,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	42,00 €	51,00 €	61,00 €	70,00 €	80,00 €	92,00 €	102,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	56,00 €	69,00 €	81,00 €	94,00 €	106,00 €	123,00 €	136,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	70,00 €	86,00 €	102,00 €	117,00 €	133,00 €	154,00 €	170,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	84,00 €	103,00 €	122,00 €	141,00 €	160,00 €	185,00 €	204,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	98,00 €	120,00 €	142,00 €	165,00 €	187,00 €	216,00 €	238,00 €
ab 50.000,01 €			8	112,00 €	138,00 €	163,00 €	188,00 €	213,00 €	247,00 €	273,00 €

* Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragsenerhebung befreit

Anlage 2 – Beitragstabelle Kindergarten

100,00%

Betreuungsform Kindergarten, 1. Kind

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	4 h	5 h	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	18,52 €	22,43 €	26,34 €	30,24 €	34,15 €	40,23 €	44,14 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	37,00 €	44,00 €	52,00 €	60,00 €	68,00 €	80,00 €	88,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	55,00 €	67,00 €	79,00 €	90,00 €	102,00 €	120,00 €	132,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	74,00 €	89,00 €	105,00 €	120,00 €	136,00 €	160,00 €	176,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	92,00 €	112,00 €	131,00 €	151,00 €	170,00 €	201,00 €	220,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	111,00 €	134,00 €	158,00 €	181,00 €	204,00 €	241,00 €	264,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	129,00 €	157,00 €	184,00 €	211,00 €	239,00 €	281,00 €	308,00 €
ab 50.000,01 €			8	148,00 €	179,00 €	210,00 €	241,00 €	273,00 €	321,00 €	353,00 €

* Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitrags erhebung befreit

90,00%

Betreuungsform Kindergarten, Geschwisterbonus ab dem 2. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	4 h	5 h	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	16,00 €	20,00 €	23,00 €	27,00 €	30,00 €	36,00 €	39,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	33,00 €	39,00 €	46,00 €	54,00 €	61,00 €	72,00 €	79,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	49,00 €	60,00 €	71,00 €	81,00 €	91,00 €	108,00 €	118,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	66,00 €	80,00 €	94,00 €	108,00 €	122,00 €	144,00 €	158,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	82,00 €	100,00 €	117,00 €	135,00 €	153,00 €	180,00 €	198,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	99,00 €	120,00 €	142,00 €	162,00 €	183,00 €	216,00 €	237,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	116,00 €	141,00 €	165,00 €	189,00 €	215,00 €	252,00 €	277,00 €
ab 50.000,01 €			8	133,00 €	161,00 €	189,00 €	216,00 €	245,00 €	288,00 €	317,00 €

* Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitrags erhebung befreit

70,00%

Betreuungsform Kindergarten, Geschwisterbonus ab dem 3. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	4 h	5 h	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	12,00 €	15,00 €	18,00 €	21,00 €	23,00 €	28,00 €	30,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	25,00 €	30,00 €	36,00 €	42,00 €	47,00 €	56,00 €	61,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	38,00 €	46,00 €	55,00 €	63,00 €	71,00 €	84,00 €	92,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	51,00 €	62,00 €	73,00 €	84,00 €	95,00 €	112,00 €	123,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	64,00 €	78,00 €	91,00 €	105,00 €	119,00 €	140,00 €	154,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	77,00 €	93,00 €	110,00 €	126,00 €	142,00 €	168,00 €	184,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	90,00 €	109,00 €	128,00 €	147,00 €	167,00 €	196,00 €	215,00 €
ab 50.000,01 €			8	103,00 €	125,00 €	147,00 €	168,00 €	191,00 €	224,00 €	247,00 €

* Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitrags erhebung befreit

50,00%

Betreuungsform Kindergarten, Geschwisterbonus ab dem 4. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	4 h	5 h	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	9,00 €	11,00 €	13,00 €	15,00 €	17,00 €	20,00 €	22,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	18,00 €	22,00 €	26,00 €	30,00 €	34,00 €	40,00 €	44,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	27,00 €	33,00 €	39,00 €	45,00 €	51,00 €	60,00 €	66,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	37,00 €	44,00 €	52,00 €	60,00 €	68,00 €	80,00 €	88,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	46,00 €	56,00 €	65,00 €	75,00 €	85,00 €	100,00 €	110,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	55,00 €	67,00 €	79,00 €	90,00 €	102,00 €	120,00 €	132,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	64,00 €	78,00 €	92,00 €	105,00 €	119,00 €	140,00 €	154,00 €
ab 50.000,01 €			8	74,00 €	89,00 €	105,00 €	120,00 €	136,00 €	160,00 €	176,00 €

* Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit

Anlage 3 – Beitragstabelle Hort

100,00%

Betreuungsform Hort, 1. Kind

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	2 h	3 h	4 h	5 h	6 h	7 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	7,55 €	11,32 €	15,10 €	18,87 €	22,64 €	26,42 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	15,00 €	22,00 €	30,00 €	37,00 €	45,00 €	52,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	22,00 €	33,00 €	45,00 €	56,00 €	67,00 €	79,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	30,00 €	45,00 €	60,00 €	75,00 €	90,00 €	105,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	37,00 €	56,00 €	75,00 €	94,00 €	113,00 €	132,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	45,00 €	67,00 €	90,00 €	113,00 €	135,00 €	158,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	52,00 €	79,00 €	105,00 €	132,00 €	158,00 €	184,00 €
ab 50.000,01 €			8	60,00 €	90,00 €	120,00 €	150,00 €	181,00 €	211,00 €

* Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit

90,00%

Betreuungsform Hort, Geschwisterbonus ab dem 2. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	2 h	3 h	4 h	5 h	6 h	7 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	6,00 €	10,00 €	13,00 €	16,00 €	20,00 €	23,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	13,00 €	19,00 €	27,00 €	33,00 €	40,00 €	46,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	19,00 €	29,00 €	40,00 €	50,00 €	60,00 €	71,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	27,00 €	40,00 €	54,00 €	67,00 €	81,00 €	94,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	33,00 €	50,00 €	67,00 €	84,00 €	101,00 €	118,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	40,00 €	60,00 €	81,00 €	101,00 €	121,00 €	142,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	46,00 €	71,00 €	94,00 €	118,00 €	142,00 €	165,00 €
ab 50.000,01 €			8	54,00 €	81,00 €	108,00 €	135,00 €	162,00 €	189,00 €

* Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit

70,00%

Betreuungsform Hort, Geschwisterbonus ab dem 3. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	2 h	3 h	4 h	5 h	6 h	7 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	5,00 €	7,00 €	10,00 €	13,00 €	15,00 €	18,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	10,00 €	15,00 €	21,00 €	25,00 €	31,00 €	36,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	15,00 €	23,00 €	31,00 €	39,00 €	46,00 €	55,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	21,00 €	31,00 €	42,00 €	52,00 €	63,00 €	73,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	25,00 €	39,00 €	52,00 €	65,00 €	79,00 €	92,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	31,00 €	46,00 €	63,00 €	79,00 €	94,00 €	110,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	36,00 €	55,00 €	73,00 €	92,00 €	110,00 €	128,00 €
ab 50.000,01 €			8	42,00 €	63,00 €	84,00 €	105,00 €	126,00 €	147,00 €

* Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitrags erhebung befreit

50,00%

Betreuungsform Hort, Geschwisterbonus ab dem 4. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	2 h	3 h	4 h	5 h	6 h	7 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	3,00 €	5,00 €	7,00 €	9,00 €	11,00 €	13,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	7,00 €	11,00 €	15,00 €	18,00 €	22,00 €	26,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	11,00 €	16,00 €	22,00 €	28,00 €	33,00 €	39,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	15,00 €	22,00 €	30,00 €	37,00 €	45,00 €	52,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	18,00 €	28,00 €	37,00 €	47,00 €	56,00 €	66,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	22,00 €	33,00 €	45,00 €	56,00 €	67,00 €	79,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	26,00 €	39,00 €	52,00 €	66,00 €	79,00 €	92,00 €
ab 50.000,01 €			8	30,00 €	45,00 €	60,00 €	75,00 €	90,00 €	105,00 €

* Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitrags erhebung befreit

Die nachstehende

Bekanntmachungsanordnung

wird hiermit öffentlich gemacht.

Ich ordne gemäß § 3 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) und § 11 Hauptsatzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) die öffentliche Bekanntmachung der

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) (Friedhofsgebührensatzung Buckow (Märkische Schweiz)),

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordneten der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) am 8. März 2023 (Beschluss-Nr.: 36-03-2023), im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz an.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) kann gegen diese Satzung nach Ablauf ei-

nes Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Amtsdirektor hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet,
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Buckow (Märkische Schweiz), 08.03.2023

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Die nachstehende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) (Friedhofsgebührensatzung Buckow (Märkische Schweiz))

wird hiermit öffentlich gemacht.

Aufgrund des § 3 Absatz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, Nr. 18, S. 6), der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 36) sowie des § 34 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhowswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz- BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl.I/01, Nr. 16, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in ihrer öffentlichen Sitzung am 8. März 2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschlossen:

Inhalt:

§ 1 Gebührenpflicht

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

§ 4 Gebührentarif

§ 5 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer
 - a) zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) die Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung oder die Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder die Durchführung sonstiger Leistungen beantragt.
- (2) Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner. Daneben haftet für die Gebührenschuld auch derjenige, der die Leistung im Interesse eines Dritten in Auftrag gibt.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Nutzungs- und Bestattungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. In Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen

aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit dem Erbringen der Leistung.

- (2) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
- (3) Die Gebühren werden nach Entstehen der Gebührenschuld durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührentarif

- (1) Es werden Gebühren gemäß nachfolgender Tarifstellen erhoben:

1. Erwerb des Nutzungsrechtes (je für 20 Jahre)

1.1.	Reihengrabstätte	
1.1.1.	für Kinder unter 5 Jahren	279,00 €
1.1.2.	für alle anderen Verstorbenen	408,00 €
1.2.	Wahlgrabstätte	
1.2.1.	Einzelgrabstätte	408,00 €
1.2.2.	Doppelgrabstätte	689,00 €
1.2.3.	Familiengrabstätte	971,00 €
1.3.	Urnengrabstätte	239,00 €
1.4.	Anonyme Grabstätten	
1.4.1.	Särge	408,00 €
1.4.2.	Urnen	155,00 €
1.4.3.	Aschen	145,00 €
1.5.	Friedhain (Urnen)	155,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechtes (mind. 5 Jahre)

2.1	Wahlgrabstätte	
2.1.1.	Einzelwahlgrabstätte	20,42 € / Jahr
2.1.2.	Doppelgrabstätte	34,49 € / Jahr
2.1.3.	Familiengrabstätte	48,56 € / Jahr
2.2	Urnengrabstätte	11,98 € / Jahr

3. Trauerhallennutzung

3.1.	Friedhofshalle (Kapelle)	330,00 €
------	--------------------------	----------

4. Ausgrabungen und Umbettungen

Nach Aufwand

5. Beräumung Grabstellen

Nach Aufwand

- (2) Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes beginnt die Nutzungszeit. Das Nutzungsrecht muss bei späterer Belegung für die gesamte Grabstätte um die verstrichene Zeit, zur Erhaltung der Ruhefrist des Verstorbenen von 20 Jahren, verlängert werden.
- (3) Nutzungsrechte für Reihengrabstätten, Friedhain und anonyme Grabstätten werden nicht verlängert.
- (4) Nach Ablauf der Mindestruhezeit von 20 Jahren kann das Nutzungsrecht für die Grabstätten gemäß Tarifstelle 2. verlängert werden. Die Mindestverlängerungszeit beträgt hierbei 5 Jahre.
- (5) Für Sonderleistungen, die nicht im Gebührentarif dieser Satzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenersatzung getroffen. Das für diese Leistungen erhobene Entgelt wird nach

den tatsächlichen Aufwendungen berechnet. Dies gilt auch dann, wenn keine Vereinbarung getroffen wurde.

- (6) Sofern die der Gebührenerhebung zugrundeliegenden Leistungen der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) zukünftig einer Steuerpflicht unterliegen, verstehen sich die im Gebührentarif ausgewiesenen Beträge exklusive Umsatzsteuer.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) vom 9. Dezember 2015 (Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 02/2016 vom 28. Januar 2016) außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 08.03.2023

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Gemeinde Waldsiedersdorf

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Waldsiedersdorf

Die nachstehende

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Waldsiedersdorf und der Entlastung des Amtsdirektors

wird hiermit öffentlich gemacht.

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss Nr. 29-01-2023 vom 21.02.2023 über den Jahresabschluss zum

31. Dezember 2021 der Gemeinde Waldsiedersdorf sowie der Beschluss Nr. 29-02-2023 vom 21.02.2023 über die Entlastung des Amtsdirektors öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. 29-01-2023

- Die Gemeindevertretung Waldsiedersdorf nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 zur Kenntnis.
- Die Gemeindevertretung Waldsiedersdorf beschließt den geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der Gemeinde Waldsiedersdorf mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss von 91.607,53 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von 13.439,65 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 17.004,58 € auf 4.723.454,10 € vermindert.

Beschluss Nr. 29-02-2023

Die Gemeindevertretung Waldsiedersdorf erteilt dem ehemaligen Amtsdirektor für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 27.09.2021 und dem allgemeinen

Vertreter des Amtsdirektors für den Zeitraum vom 28.09.2021 bis 31.12.2021 entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2021 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung im Amt Märkische Schweiz, SG Finanzverwaltung, Zimmer 21, Telefonnummer 033433-150127.

Buckow (Märkische Schweiz), 22.02.2023

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Die nachstehende

Bekanntmachungsanordnung

wird hiermit öffentlich gemacht.

Ich ordne gemäß § 3 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) und § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Waldsiedersdorf die öffentliche Bekanntmachung der

Hauptsatzung der Gemeinde Waldsiedersdorf,

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf am 21. Februar 2023 (Beschluss-Nr.: 29-03-2023), im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz an.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Amtsdirektor hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet,
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Buckow (Märkische Schweiz), 24.02.2023

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Gemeinde Garzin Garzau**Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung
vom 27.02.2023**

Die Gemeindevertretung trat zu ihrer 33. Sitzung zusammen und beschloss im öffentlichen Teil:

Beschluss: 33-01-2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Garzau-Garzin gemäß der vorliegenden Fassung (Stand: 27. Februar 2023).

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Garzau-Garzin

Die nachstehende

**Satzung
über die Inanspruchnahme eines Platzes
in einer kommunalen Kindertagesstätte und
die Erhebung von Elternbeiträgen
in der Gemeinde Garzau-Garzin
(Kita-Satzung Garzau-Garzin)**

wird hiermit öffentlich gemacht.

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824), der §§ 1, 12, 17, 18, 22 und 23 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 34], S. 6) hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Garzau-Garzin in Ihrer Sitzung am 6. Februar 2023 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung

Die Gemeinde Garzau-Garzin erfüllt in ihrem Kommunalgebiet im Rahmen der Gesetze alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehört auch die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Satzung regelt auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) das Verfahren für die Aufnahme von Kindern in kommunale Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) und darüber hinaus den Verfahrensweg hinsichtlich des Betreuungsvertrages. Die Satzung bildet die Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstätten-, bzw. Hortplatzes und regelt die Elternbeitragspflicht der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und Grundsätze
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Betreuungsangebote

- § 4 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages
- § 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten
- § 6 Elternbeitragspflicht
- § 7 Höhe der Elternbeiträge
- § 8 Einkommensbegriff
- § 9 Nachweis des Einkommens
- § 10 Beitragsfreiheit
- § 11 Kostenübernahme/ Kostenerlass
- § 12 Elternbeitrag für Heim- und Pflegekinder
- § 13 Erhebung von Elternbeiträgen für Gastkinder
- § 14 Elternbeitragsanhebung während der Eingewöhnungszeit
- § 15 Verpflegung
- § 16 Öffnungszeiten / Urlaubsplanung
- § 17 Kündigung
- § 18 Säumigkeit
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Datenschutz
- § 21 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Beitragstabelle Krippe
- Anlage 2 Beitragstabelle Kindergarten
- Anlage 3 Beitragstabelle Hort

§ 1**Geltungsbereich und Grundsätze**

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Garzau-Garzin befinden. Für Einrichtungen im Gemeindegebiet, die sich in privater oder in freier Trägerschaft befinden, findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

- (1) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische, familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden. Außerdem sind Kindertagesstätten Betreuungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 KitaG, die für die verschiedenen Betreuungsarten als Krippe, Kindergarten, Hort, einer Kombination mehrerer dieser Betreuungsformen, auch altersgemischt, in kommunaler oder freier Trägerschaft betrieben werden.
- (2) Personensorgeberechtigte(r) im Sinne dieser Satzung ist/sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. § 1631 BGB) die Personensorge zusteht, z.B. Eltern. In dieser Satzung werden zur besseren Lesbarkeit die Personensorgeberechtigten benannt. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Elternbeiträge sind derjenige finanzielle Anteil, den die Personensorgeberechtigten (Elternbeitragsschuldner) an den Kosten des Betreuungsangebotes leisten, welcher sich nach der Betreuungsdauer, dem Einkommen und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Personensorgeberechtigten richtet. Die Kosten der Frühstücks- und Nachmittagsverpflegung sind abhängig von der jeweiligen Betreuungsdauer. Diese Verpflegungskosten (Frühstück und Vesper) sind anteilig in den ausgewiesenen Elternbeiträgen mit enthalten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen einen Eigenanteil in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu leisten. Die Erhebung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für die Mittagsverpflegung ist in der „Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Garzau-Garzin“ geregelt. Dieser Anteil ist nicht

im Elternbeitrag enthalten. Die Differenz zwischen den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen und den tatsächlichen Kosten der Mittagsverpflegung trägt der Träger der Einrichtung als Eigenanteil.

§ 3 Betreuungsangebote

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruch nach § 1 KitaG und bei einem höheren Bedarf aus dem Feststellungsbescheid vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ergibt. Die Betreuungszeiten können nur bis zu dem im Bescheid festgelegten Umfang liegen.
- (2) In den jeweiligen Betreuungsarten werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

Betreuungsart	tägliche Betreuungsdauer
Krippe & Kindergarten	von 6 bis 10 Stunden
Hort	von 4 bis 7 Stunden

In Ausnahmefällen ist eine abweichende tägliche Betreuungsdauer möglich. Die Entscheidung hierzu trifft der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz. Die angebotenen Betreuungszeiten werden tagesstundengenau vertraglich festgelegt und sind für die Elternbeitragsfestsetzung ausschlaggebend.

- (3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig beim Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz schriftlich beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird, soweit erforderlich, in einem neuen Rechtsanpruchsbescheid des Landkreises festgestellt. Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird die Umsetzung erst im Folgemonat wirksam.

§ 4 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte in der Gemeinde Garzau-Garzin sind:
 - Bei einem Betreuungswunsch über die Regelbetreuungszeit hinaus, das Vorliegen des Feststellungsbescheids vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Rechtsanspruch nach § 1 KitaG),
 - der Abschluss eines Betreuungsvertrages, in dem die täglich vereinbarte Betreuungszeit des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Garzau-Garzin, gemäß dieser Satzung, festgelegt wird.

Mit Eintritt in die Schule endet der Anspruch auf Betreuung, ohne dass es einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf, zum 31.07. des Jahres (vgl. § 1 KitaG).

- (2) Anträge auf Feststellung des bedingten Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG (z.B. Betreuung über den Regelbedarf hinaus) sind beim Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland zu stellen.
- (3) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer kommunalen Kindereinrichtung und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages wird im Amt Märkische Schweiz vorgenommen. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt, sofern die Anmeldung vorliegt und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen.
- (4) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bring- und Abholzeiten) werden in Absprache mit der Einrichtungsleitung vereinbart. Abweichungen in besonderen Situationen sind mit der Kitaleitung abzustimmen.

- (5) Betreuungsplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Garzau-Garzin vergeben. Für Kinder aus anderen Kommunalgebieten erfolgt entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht des § 5 SGB VIII eine Aufnahme, wenn freie Betreuungsplätze vorhanden sind.
- (6) Der Wechsel vom Krippenbereich in den Kindergartenbereich wird ausschließlich von der Kita-Leitung festgelegt. Ein Anspruch auf Wechsel vom Krippen- in den Kindergartenbereich, nach eigenem Ermessen, besteht nicht.
- (7) Die Aufnahme von Krippen-, Kindergarten- und Hortkindern erfolgt gem. § 11 Abs. 2 KitaG nur, wenn die Personensorgeberechtigten eine aktuelle ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Aufnahme vorlegen. Zum Zeitpunkt der Aufnahme darf die Bescheinigung nicht älter als 14 Tage sein. Zudem ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Der aktuelle Impfausweis soll der Kitaleitung zur Information vorgelegt werden.
- (8) Vor Aufnahme des Kindes in eine Betreuungseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Garzau-Garzin muss der Kita-Leitung eine Bescheinigung in Kopie über eine erfolgte Masernschutzimpfung vorgelegt werden.
- (9) Während der Schließtage und den Schließzeiten (sofern eine Festlegung erfolgt) besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kita. Zu den Schließzeiten können auch Brückentage gehören. Als Brückentage können z.B. Tage zwischen einem Feiertag und dem Wochenende gelten.

§ 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten erkennen die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung an.
- (2) Dem Amt Märkische Schweiz ist unverzüglich mitzuteilen, wenn:
 - die Personensorgeberechtigten den Wohnsitz wechseln,
 - sich die Personensorge ändert,
 - sich der Name des Kindes, bzw. der Name der Personensorgeberechtigten ändert,
 - das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert,
 - sich die Bankverbindung für das Lastschriftinzugsverfahren ändert.

§ 6 Elternbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung und Versorgung des Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte haben die Personensorgeberechtigten Elternbeiträge gemäß § 17 KitaG sowie nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Kosten der Frühstücks- und Nachmittagsverpflegung sind in Abhängigkeit der jeweiligen Betreuungsdauer in den Elternbeiträgen enthalten. Die Anrechnung der Kosten für die Mittagverpflegung ist in der „Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Garzau-Garzin“ geregelt und wird separat erhoben.
- (2) Die Elternbeiträge werden nach dem Jahresnettoeinkommen der Personensorgeberechtigten, der Betreuungsart, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.

- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Elternbeitrags gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.
- (4) Beitragspflichtig sind all jene, die über das Recht auf Personensorge und über das Aufenthaltsbestimmungsrecht eines Kindes verfügen, welches eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt (insbesondere Eltern), sowie sonstige Personensorgeberechtigte und erziehungsberechtigte Personen (gemäß § 17 Abs. 1 KitaG). Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Elternbeitragspflicht entsteht zum vertraglich vorgesehenen Termin der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Sie besteht auch während der Schließzeiten der Kindereinrichtung oder während Urlaub, Kur oder Krankheit des Kindes.
- (6) Die Elternbeitragsgrhebung erfolgt im Aufnahmemonat anteilig für die Tage, für die die Kinderbetreuung in Anspruch genommen wird. Hierbei wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet.
- (7) Die Zahlung der Elternbeiträge erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten. In Ausnahmefällen ist eine Bareinzahlung in der Kasse des Amtes Märkische Schweiz möglich.
- (17) Die Elternbeiträge werden zum 20. eines jeden Monats fällig.
- (18) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 7 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ist den entsprechenden Elternbeitragstabellen aus der Anlage 1 bis 3 zu entnehmen. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach:
- dem anzurechnenden Jahresnettoeinkommen der Personensorgeberechtigten,
 - der Betreuungszeit des Kindes,
 - der Betreuungsart,
 - der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten.

Wenn mehrere gesetzlich unterhaltsberechtigte Kinder im Haushalt der Eltern oder, sofern nur das Einkommen eines Elternteils für die Gebührenberechnung herangezogen wird, in dessen Haushalt leben, ermäßigen sich die Gebühren gleichmäßig für alle Kinder ab dem zweiten gesetzlich unterhaltsberechtigten Kind um jeweils 10 vom Hundert des Grundbetrages. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind dabei stets als unterhaltsberechtigt berücksichtigt. Danach haben die Gebührenpflichtigen die Unterhaltsberechtigung nachzuweisen, etwa durch den Nachweis darüber, dass für dieses Kind weiterhin Kindergeld bezogen wird, ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird oder dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu ernähren. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, erfolgt keine Ermäßigung des Grundbetrages.

- (3) Der Elternbeitrag für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat bzw. eingeschult wird. Der Beitrag ändert sich ab dem 1. des Folgemonats.
- (4) Es werden bei:
- | | |
|-------------------------------------|------------|
| einem unterhaltsberechtigten Kind | 100 v. H., |
| zwei unterhaltsberechtigten Kindern | 90 v. H., |

drei unterhaltsberechtigten Kindern
vier unterhaltsberechtigten Kindern

80 v. H.,
70 v. H.

des ermittelten Elternbeitrages festgesetzt.

- (12) Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit wird pro angefangene halbe Stunde eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (13) Bei Überschreitung der Betreuungszeit über die Öffnungszeit der Einrichtung hinaus wird pro angefangene halbe Stunde eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (14) Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Gebührenpflicht unberührt. Dies gilt auch bei einem Besuchsverbot i.S.d. § 34 Infektionsschutzgesetzes.

§ 8 Einkommensbegriff

- (1) Entsprechend des § 3 KitaBBV gilt als Einkommen das Jahresnettoeinkommen der Personensorgeberechtigten des vorangegangenen Kalenderjahres nach § 82 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.
- (2) Im Regelfall sind zum Einkommen gemäß Absatz 1 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme
1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
 3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge. Das Erziehungsgeld/Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) gehört ebenfalls zum positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 €/ Monat gemäß § 10 BEEG überschreitet. Soweit Personensorgeberechtigte Elterngeld Plus beziehen, bleibt das Elterngeld nur bis zur Hälfte des Anrechnungsfreibetrags als Einkommen unberücksichtigt. Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

- (3) Von dem Einkommen gemäß Absatz 2 sind abzusetzen
1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 3. Beiträge zur privaten Sozialversicherung werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Beiträge,
 4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten mindestens in Höhe des jeweils gültigen Pauschalbetrages.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 bis 4 ein Betrag von bis zu 250,00 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- (4) Maßgeblich ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das dem laufenden Kalenderjahr vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein geringeres Einkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen können berücksichtigt werden.
- (5) Durch die Pflichtigen nachgewiesene Unterhaltszahlungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung für nicht im Haushalt lebende unterhaltsberechtignte Kinder werden vom Einkommen i.S.d. Satzung auf Antrag des Gebührenpflichtigen abgesetzt.
- (6) Positive Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit negativen Einkünften einer anderen Einkommensart verrechnet. Die positiven Einkünfte eines Elternteils werden nicht mit den negativen Einkünften des anderen Elternteils verrechnet.
- (7) Maßgeblich für das der Gebührenermittlung zu Grunde zu legende Elterneinkommen ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Dasselbe gilt für getrennt voneinander lebende Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht, die ein sog. Doppelresidenzmodell (Wechselmodell) praktizieren. Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistung nach § 8 Abs. 5 hinzugerechnet. Es werden die geltenden Regelsätze des Unterhaltsvorerschusses angerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

§ 9

Nachweis des Einkommens

- (1) Die Prüfung des Einkommens und die Festsetzung der zu leistenden Elternbeiträge erfolgen durch den Träger im Aufnahmeverfahren, danach einmal jährlich.
- (2) Maßgebend sind in der Regel die Verhältnisse des vorangegangenen Kalenderjahres. In besonders begründeten Ausnahmefällen (Arbeitslosigkeit, Einkommensverlust von mindestens 10,00 % des Jahresnettoeinkommens) kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen des laufenden Jahres berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung kann jedoch erst ab dem Monat nach der Bekanntgabe des besonderen Umstandes durch die Eltern erfolgen.
- (3) Die Eltern haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen, sofern sie eine einkommensabhängige Minderung des Höchstbetrages wünschen. Diese können sein:
 1. die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres,
 2. eine Jahreslohnbescheinigung,
 3. zum Nachweis erhöhter Werbungskosten der Einkommensteuerbescheid,
 4. sowie eine schriftliche Erklärung zum Einkommen mit den Nachweisen zu den Einkommensbestandteilen (Wohngeldbescheid, Bescheid über die Höhe des Arbeitslosengeldes, Elterngeldbescheid, o.ä.).
- (4) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid für das zurückliegende Jahr erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung in Form einer betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder eines Vorauszahlungsbescheides ausgegangen.
- (5) Diese geforderten Unterlagen sind vorzulegen. Nach Erhalt des Steuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung (Korrektur). Der Steuerbescheid ist ohne zusätzliche Aufforderung einzureichen. Bis zur Nachberechnung gilt der erteilte Beitragsbescheid als vorläufig.
- (6) Der Abgabetermin für die Einkommensnachweise wird mit einem Eltern-

brief bekannt gemacht. Fehlt zum angegebenen Termin der vollständige Nachweis des anzurechnenden Einkommens, wird der Höchstbetrag der jeweiligen Betreuungsform in Abhängigkeit der Betreuungsdauer festgesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass keine Minderung des Höchstbetrages beantragt werden soll.

- (7) Ein Anspruch auf Minderung besteht erst ab dem Monat, in dem die notwendigen Einkommensnachweise erbracht wurden.
- (8) Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt durch einen Bescheid.

§ 10

Beitragsfreiheit

- (1) Entsprechend des § 17a KitaG wird für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege kein Elternbeitrag erhoben, soweit sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet (Elternbeitragsbefreiung). Dies gilt nicht für das Essengeld und die Inanspruchnahme von Leistungen, die den ortsüblichen Rahmen erheblich übersteigen. Die Elternbeitragsbefreiung gilt auch für Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung, die in Hilfsmaßnahmen nach den §§ 33 und 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden. Die Sätze 1 bis 3 finden auch Anwendung auf Kinder, die in Brandenburg ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und für die gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 ein Elternbeitrag in Brandenburg erhoben werden könnte.
- (2) Entsprechend des § 2 KitaBBV ist den in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Personensorgeberechtigten kein Elternbeitrag zuzumuten. Dies gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind
 6. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 7. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 8. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 9. einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 10. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Ein Elternbeitrag kann den Personensorgeberechtigten auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000,00 € im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende). Haushaltseinkommen im Sinne des Satzes 3 ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern nach § 8 dieser Satzung. Das Einkommen muss durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.

§ 11

Kostenübernahme/ Kostenerlass

Ist die Festsetzung der Elternbeiträge den Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten, kann der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Ein entsprechender Antrag ist an das Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland durch die Personensorgeberechtigten zu stellen.

§ 12

Elternbeitrag für Heim- und Pflegekinder

Für Kinder, die Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 34 SGB VIII in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heime) erhalten und für Kinder von Pflegeeltern werden Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernom-

men. Das Einkommen der Personensorgeberechtigten bzw. der Pflegeeltern verbietet sich als Bemessungsgrundlage. Der Beitrag ergibt sich aus dem hälftigen Höchstsatz der jeweiligen Betreuungsart.

§ 13

Erhebung von Elternbeiträgen für Gastkinder

Gastplätze sind für Kinder von 1 Jahr bis zum Grundschulalter möglich, sofern noch freie Kapazitäten vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet der Träger. Die Betreuung als Gastkind erfolgt in der Regel für höchstens 20 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres. Ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht nicht. Die Abrechnung der Elternbeiträge für Gastkinder erfolgt stundengenau auf der Grundlage des Höchstbeitrages. Für den Bereich der Verpflegung gilt § 15 dieser Satzung entsprechend

§ 14

Elternbeitragserhebung während der Eingewöhnungszeit

Die Eingewöhnungszeit beträgt in der Regel zwei Wochen. In Ausnahmefällen kann sie bis auf vier Wochen erweitert werden. Während der Eingewöhnungszeit erfolgt eine Elternbeitragserhebung in Höhe von 50 von Hundert der errechneten Gebühr.

§ 15

Verpflegung

- (1) In den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Garzau-Garzin wird Mittags-, Halb- und Vollverpflegung (Frühstück/ Mittag/ Vesper) entsprechend der Betreuungszeit angeboten. Die Mittagsverpflegung der Kinder ist in der „Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Garzau-Garzin“ geregelt. Die Mittagsversorgung des Hortbereichs erfolgt durch die Kindertagesstätten.
- (2) Die Kosten der Frühstücks- und Vesperversorgung sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Betreuungsdauer anteilig in den Elternbeiträgen enthalten.
- (3) Die Regelungen für die Mittagsverpflegung sind der „Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Garzau-Garzin“, welche nicht Bestandteil dieser Satzung sind, zu entnehmen.

§ 16

Öffnungszeiten / Urlaubsplanung

- (1) Die Öffnungszeiten der Einrichtung werden durch den Träger unter Anhörung der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann festgelegt. Der Kita-Ausschuss berät den Träger hinsichtlich bedarfsge-rechter Öffnungszeiten. Der Träger kann im Benehmen mit dem Kita-Ausschuss Schließtage festlegen, an denen die jeweilige Einrichtung nicht geöffnet hat. Die Öffnungszeiten der Kindereinrichtungen sind in der jeweils gültigen Hausordnung festgelegt.
- (2) Sofern keine Schließzeiten festgelegt sind, ist der Einrichtungsleitung durch die Eltern bis zum 30.11. eines jeden Jahres die Urlaubsplanung für das Folgejahr mitzuteilen. Der Träger empfiehlt zum Wohle des Kindes eine Urlaubsdauer von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen.
- (3) Zum Zwecke der Teamfortbildung kann die Kita im Kalenderjahr für einzelne Tage geschlossen werden. Die Eltern werden über den Zeitpunkt der Fortbildungstage rechtzeitig informiert.

§ 17

Kündigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger der Einrichtung können

den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteinganges in der Verwaltung des Amtes Märkische Schweiz maßgebend.

- (2) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis beenden, wenn der Elternbeitragschuldner:
 - seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit der Forderung nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist
 - oder
 - nachweislich Tatsachen, die für die Elternbeitragshöhe relevant sind, falsch oder nicht vollständig angegeben bzw. deren Veränderung nicht mitgeteilt haben
 - oder
 - gegen die Regelungen der Vertragsbedingungen zum Betreuungsvertrag oder die Hausordnung verstoßen haben.
- (3) Wenn erkannt wird, dass die Qualifizierung des pädagogischen Personals nicht dem besonderen Betreuungs- und Förderungsbedarfs des Kindes entspricht, kann der bestehende Betreuungsvertrag gekündigt werden. Hierzu bedarf es im Vorfeld der Einschätzung eines Fachexperten (z.B. Psychologe) zum besonderen Betreuungs- und Förderungsbedarf des Kindes.
- (4) Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (5) Zusätzlich endet der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung), ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe (31.07. des Jahres). Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür rechtzeitig einen neuen Feststellungsbescheid zu beantragen.

§ 18

Säumigkeit

- (3) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesstätte zur außerordentlichen Kündigung. Satz 1 gilt auch danach.
- (4) Für die schriftliche Mahnung werden Gebühren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (4) Ordnungswidrig handelt, wer als Elternbeitragschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Elternbeiträge betreffen.
- (5) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € je Verstoß geahndet werden.
- (6) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die zugeteilte Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Hauptverwaltungsbeamte (§ 3 Abs. 2, Satz 2 BbgKVerf) zuständig. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungs-

widrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 20 Datenschutz

- (1) Die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ der Kinder unterliegen dem Datenschutz.
- (2) Der Elternbeitrag wird von der Gemeinde Garzau-Garzin erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, sowie die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Kinder und/ oder der Personensorgeberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder wenn sie von den Personensorgeberechtigten beantragt wurde.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Garzau-Garzin (Elternbeitragssatzung der Gemeinde Garzau-Garzin) gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kita-Gebührensatzung) vom 09.10.2017 (bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz Ausgabe 12/2017 vom 30.11.2017) außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 07.02.2023

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor

Anlagen

1. Beitragstabelle Krippe
2. Beitragstabelle Kindergarten
3. Beitragstabelle Hort

Anlage 1 – Beitragstabelle Krippe

			100,00%					
			Betreuungsform Krippe, 1. Kind					
Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	30,12 €	34,95 €	39,78 €	46,88 €	51,71 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	60,00 €	69,00 €	79,00 €	93,00 €	103,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	90,00 €	104,00 €	119,00 €	140,00 €	155,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	120,00 €	139,00 €	159,00 €	187,00 €	206,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	150,00 €	174,00 €	198,00 €	234,00 €	258,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	180,00 €	209,00 €	238,00 €	281,00 €	310,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	210,00 €	244,00 €	278,00 €	328,00 €	361,00 €
ab 50.000,01 €			8	240,00 €	279,00 €	318,00 €	375,00 €	413,00 €
				*Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit				

90,00%

Betreuungsform Krippe, Geschwisterbonus ab dem 2. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	27,00 €	31,00 €	35,00 €	42,00 €	46,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	54,00 €	62,00 €	71,00 €	83,00 €	92,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	81,00 €	93,00 €	107,00 €	126,00 €	139,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	108,00 €	125,00 €	143,00 €	168,00 €	185,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	135,00 €	156,00 €	178,00 €	210,00 €	232,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	162,00 €	188,00 €	214,00 €	252,00 €	279,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	189,00 €	219,00 €	250,00 €	295,00 €	324,00 €
ab 50.000,01 €			8	216,00 €	251,00 €	286,00 €	337,00 €	371,00 €
* Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit								

80,00%

Betreuungsform Krippe, Geschwisterbonus ab dem 3. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	24,00 €	27,00 €	31,00 €	37,00 €	41,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	48,00 €	55,00 €	63,00 €	74,00 €	82,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	72,00 €	83,00 €	95,00 €	112,00 €	124,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	96,00 €	111,00 €	127,00 €	149,00 €	164,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	120,00 €	139,00 €	158,00 €	187,00 €	206,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	144,00 €	167,00 €	190,00 €	224,00 €	248,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	168,00 €	195,00 €	222,00 €	262,00 €	288,00 €
ab 50.000,01 €			8	192,00 €	223,00 €	254,00 €	300,00 €	330,00 €
* Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit								

			70,00%	Betreuungsform Krippe, Geschwisterbonus ab dem 4. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern				
Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	21,00 €	24,00 €	27,00 €	32,00 €	36,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	42,00 €	48,00 €	55,00 €	65,00 €	72,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	63,00 €	72,00 €	83,00 €	98,00 €	108,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	84,00 €	97,00 €	111,00 €	130,00 €	144,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	105,00 €	121,00 €	138,00 €	163,00 €	180,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	126,00 €	146,00 €	166,00 €	196,00 €	217,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	147,00 €	170,00 €	194,00 €	229,00 €	252,00 €
ab 50.000,01 €			8	168,00 €	195,00 €	222,00 €	262,00 €	289,00 €
				* Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit				

Ab dem fünften Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

Anlage 2 – Beitragstabelle Kindergarten

			100,00%					
			Betreuungsform Kindergarten, 1. Kind					
Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	16,43 €	18,97 €	21,52 €	26,34 €	28,89 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	32,00 €	37,00 €	43,00 €	52,00 €	57,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	49,00 €	56,00 €	64,00 €	79,00 €	86,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	65,00 €	75,00 €	86,00 €	105,00 €	115,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	82,00 €	94,00 €	107,00 €	131,00 €	144,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	98,00 €	113,00 €	129,00 €	158,00 €	173,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	114,00 €	132,00 €	150,00 €	184,00 €	202,00 €
ab 50.000,01 €			8	131,00 €	151,00 €	172,00 €	210,00 €	231,00 €
				* Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit				

90,00%

Betreuungsform Kindergarten, Geschwisterbonus ab dem 2. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	14,00 €	17,00 €	19,00 €	23,00 €	25,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	28,00 €	33,00 €	38,00 €	46,00 €	51,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	44,00 €	50,00 €	57,00 €	71,00 €	77,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	58,00 €	67,00 €	77,00 €	94,00 €	103,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	73,00 €	84,00 €	96,00 €	117,00 €	129,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	88,00 €	101,00 €	116,00 €	142,00 €	155,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	102,00 €	118,00 €	135,00 €	165,00 €	181,00 €
ab 50.000,01 €			8	117,00 €	135,00 €	154,00 €	189,00 €	207,00 €

* Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit

80,00%

Betreuungsform Kindergarten, Geschwisterbonus ab dem 3. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	13,00 €	15,00 €	17,00 €	21,00 €	23,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	25,00 €	29,00 €	34,00 €	41,00 €	45,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	39,00 €	44,00 €	51,00 €	63,00 €	68,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	52,00 €	60,00 €	68,00 €	84,00 €	92,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	65,00 €	75,00 €	85,00 €	104,00 €	115,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	78,00 €	90,00 €	103,00 €	126,00 €	138,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	91,00 €	105,00 €	120,00 €	147,00 €	161,00 €
ab 50.000,01 €			8	104,00 €	120,00 €	137,00 €	168,00 €	184,00 €

* Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit

			70,00%	Betreuungsform Kindergarten, Geschwisterbonus ab dem 4. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern				
Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	11,00 €	13,00 €	15,00 €	18,00 €	20,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	22,00 €	25,00 €	30,00 €	36,00 €	39,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	34,00 €	39,00 €	44,00 €	55,00 €	60,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	45,00 €	52,00 €	60,00 €	73,00 €	80,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	57,00 €	65,00 €	74,00 €	91,00 €	100,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	68,00 €	79,00 €	90,00 €	110,00 €	121,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	79,00 €	92,00 €	105,00 €	128,00 €	141,00 €
ab 50.000,01 €			8	91,00 €	105,00 €	120,00 €	147,00 €	161,00 €
				* Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragsenthebung befreit				

Ab dem fünften Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

Anlage 3 – Beitragstabelle Hort

			100,00%				
			Betreuungsform Hort, 1. Kind				
Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	4 h	5 h	6 h	7 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	26,44 €	33,04 €	39,65 €	46,26 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	52,00 €	66,00 €	79,00 €	92,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	79,00 €	99,00 €	118,00 €	138,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	105,00 €	132,00 €	158,00 €	185,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	132,00 €	165,00 €	198,00 €	231,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	158,00 €	198,00 €	237,00 €	277,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	185,00 €	231,00 €	277,00 €	323,00 €
ab 50.000,01 €			8	211,00 €	264,00 €	317,00 €	370,00 €

			90,00%	Betreuungsform Hort, Geschwisterbonus ab dem 2. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern			
Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	4 h	5 h	6 h	7 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	23,00 €	29,00 €	35,00 €	41,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	46,00 €	59,00 €	71,00 €	82,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	71,00 €	89,00 €	106,00 €	124,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	94,00 €	118,00 €	142,00 €	166,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	118,00 €	148,00 €	178,00 €	207,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	142,00 €	178,00 €	213,00 €	249,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	166,00 €	207,00 €	249,00 €	290,00 €
ab 50.000,01 €			8	189,00 €	237,00 €	285,00 €	333,00 €

			80,00%				
			Betreuungsform Hort, Geschwisterbonus ab dem 3. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern				
Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	4 h	5 h	6 h	7 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	21,00 €	26,00 €	31,00 €	37,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	41,00 €	52,00 €	63,00 €	73,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	63,00 €	79,00 €	94,00 €	110,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	84,00 €	105,00 €	126,00 €	148,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	105,00 €	132,00 €	158,00 €	184,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	126,00 €	158,00 €	189,00 €	221,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	148,00 €	184,00 €	221,00 €	258,00 €
ab 50.000,01 €			8	168,00 €	211,00 €	253,00 €	296,00 €

			70,00%				
			Betreuungsform Hort, Geschwisterbonus ab dem 4. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern				
Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	4 h	5 h	6 h	7 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	18,00 €	23,00 €	27,00 €	32,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	36,00 €	46,00 €	55,00 €	64,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	55,00 €	69,00 €	82,00 €	96,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	73,00 €	92,00 €	110,00 €	129,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	92,00 €	115,00 €	138,00 €	161,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	110,00 €	138,00 €	165,00 €	193,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	129,00 €	161,00 €	193,00 €	226,00 €
ab 50.000,01 €			8	147,00 €	184,00 €	221,00 €	259,00 €

Ab dem fünften Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

Die nachstehende

Bekanntmachungsanordnung

wird hiermit öffentlich gemacht.

Ich ordne gemäß § 3 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) und § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Garzau-Garzin die öffentliche Bekanntmachung der

Hauptsatzung der Gemeinde Garzau-Garzin,

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin am 27. Februar 2023 (Beschluss-Nr.: 33-01-2023), im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz an.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Amtsdirektor hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet,
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Buckow (Märkische Schweiz), 08.03.2023

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Die nachstehende

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Garzau-Garzin als Straßenbaubehörde / Straßenbaulastträger

wird hiermit öffentlich gemacht.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
ab dem 01.03.2023 wird im Rahmen einer kostenpflichtigen Ersatzvornahme ein Kraftfahrzeug durch die Straßenbaubehörde / Straßenbaulastträger des Amtes Märkische Schweiz verwahrt:

Fahrzeugart: PKW (ohne amtliche Kennzeichen)
Marke: BMW
Typ: Mini One

Farbe: Silber
Bisheriger Standort: auf der öffentlichen Straße Kreuzung/
Zufahrt „Anitz“, 15345 Garzau-Garin
OT Garzau, außerhalb der Ortlage

Der PKW wurde verbotswidrig und ohne amtliche Kennzeichen auf der oben genannten öffentlichen Verkehrsfläche abgestellt. Der Aufenthaltsort des verantwortlichen Fahrzeughalters konnte seitens der örtlichen Ordnungsbehörde bisher nicht ermittelt werden.

Der verantwortliche Fahrzeughalter erhält daher auf diesem Wege die Gelegenheit, das sichergestellte Kraftfahrzeug innerhalb von **4 Wochen** ab Bekanntmachung dieses Schreibens abzuholen.

Der verantwortliche Fahrzeughalter hat sich hierfür unverzüglich an das

Amt Märkische Schweiz
Der Amtsdirektor
örtliche Ordnungsbehörde
Elsholzstraße 4
15345 Rehfelde

zu wenden.

Sollte eine Abholung bis zum Fristablauf nicht erfolgen, wird die Behörde das Kraftfahrzeug unmittelbar verwerten lassen.

Hinweis:

Wird eine Straße gemäß § 20 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder wurden Autowracks oder andere Gegenstände verbotswidrig abgestellt oder kommt ein Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

Laut § 20 Absatz 3 Satz 1 BbgStrG gilt Folgendes: Ist der Eigentümer oder Halter der von der Straße entfernten Gegenstände innerhalb angemessener Frist nicht zu ermitteln oder kommt er seinen Zahlungspflichten innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungsaufforderung nicht nach oder holt er die Gegenstände innerhalb einer ihm schriftlich gestellten

Gemeinde Garzau-Garzin
Amt Märkische Schweiz
Der Amtsdirektor

angemessenen Frist nicht ab, so sind die Gegenstände von der Straßenbaubehörde zu verwerten und zu entsorgen.

Buckow (Märkische Schweiz), 13.03.2023

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachungen**Gemeinde Waldsiedersdorf****Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde
Waldsiedersdorf**

Die nachstehende

**Hauptsatzung
der Gemeinde Waldsiedersdorf**

wird hiermit öffentlich gemacht.

Aufgrund der §§ 3, 4 und 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, Nr. 18, S. 6) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 21. Februar 2023 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name der Gemeinde
- § 2 Wappen und Flagge
- § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen
- § 5 Mitteilungspflichten von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
- § 6 Ehrenbuch
- § 7 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände
- § 8 Der Gemeindevertretung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen
- § 9 Beschäftigte der Gemeinde
- § 10 Hauptausschuss
- § 11 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 12 Bekanntmachungen
- § 13 Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung
- § 14 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1**Name der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Waldsiedersdorf“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Märkische Schweiz an.

§ 2**Wappen und Flagge**

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen, dass wie nachfolgend beschrieben wird: In Grün auf goldenem Boden ein rot-fundamentierter und rot-gezinnter Turm mit schwarzer Tür auf schwarzen Rundbogenfenster, beseitet von je einem goldenen Lindenblatt.
- (2) Die Gemeinde führt eine Flagge mit rot-weiß-roter Streifenführung mit dem aufgelegten Wappen.

§ 3**Förmliche Einwohnerbeteiligung**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen

Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit den folgenden Mitteln:

- 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 - 2. Einwohnerversammlungen
 - 3. Einwohnerbefragungen
 - 4. Informationen der Amtsverwaltung im Rahmen der Sitzungen der Gemeindevertretung
 - 5. Bekanntmachung über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz.
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Waldsiedersdorf näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4**Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Die Beteiligung erfolgt in einer angemessenen, zielgruppengerechten Form, insbesondere durch
- 1. Projektbezogene Formen der Partizipation unter Beachtung der Stufen der Beteiligung/Partizipation. Diese sind thematisch und zeitlich begrenzte Beteiligungsprojekte, in denen häufig mit kreativen Methoden gearbeitet wird.
 - 2. Mediengestützte Beteiligungsformen wie Kinder/Jugendseiten im Internet, spezielle Seiten oder Rubriken im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz und Gemeindeblatt sowie Ergebnisse von Medienprojekten wie Filme, Lieder, Schülerzeitung, mit denen sich Kinder und Jugendliche zumindest mitteilen können.
 - 3. Offene Formen der Beteiligung wie Kinder- und Jugendforen, Kinder- und Jugendversammlungen oder Kinder- und Jugendkonferenzen zu klar umgrenzten Themen.

Die Beteiligung und Mitwirkung kann unter Hinzuziehung der Jugendkoordination des Amtes Märkische Schweiz erfolgen.

- (2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorgaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise jeweils vermerkt, wie die Beteiligung nach Absatz 1 Satz 1 durchgeführt worden ist.
- (3) Durch Beschluss der Gemeindevertretung können weitere Formen der nicht-förmlichen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen festgelegt werden.
- (4) Durch Beschluss der Gemeindevertretung ist ein Beauftragter für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen zu benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 BbgKVerf entsprechend.
- (5) Weitere Einzelheiten werden in einer Satzung über die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligung der Gemeinde Waldsiedersdorf näher geregelt.

§ 5**Mitteilungspflichten von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**

- (1) Gemeindevertreter, Beauftragte und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach

der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahlschriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- a) bei nichtselbstständiger Tätigkeit die Angabe des Arbeitgebers oder Dienstherrn und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung sowie Art der Beschäftigung oder Tätigkeit; bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) bei selbstständiger Tätigkeit die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges,
 - c) andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts und
 - d) andere entgeltliche, beratende Tätigkeit, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes Märkische Schweiz (Ratsinformation für die Gemeinde Waldsiedersdorf) veröffentlicht.

§ 6 Ehrenbuch

- (1) Die Gemeinde führt ein Ehrenbuch. Im Ehrenbuch sind die Ehrenbürger der Gemeinde sowie die Persönlichkeiten zu verzeichnen, denen für ihre Tätigkeit eine Ehrenbezeichnung durch die Gemeindevertretung verliehen wird.
- (2) Das Vorschlagsrecht für Ehrungen hat auch der Hauptausschuss.
- (3) Einzelheiten zu den Absätzen 1 und 2 und zu weiteren Ehrungen regelt die Ehrensatzung.

§ 7 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 25.000,00 Euro nicht unterschreitet, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Entscheidungen über einen Wert von 10.000,00 Euro und bis zur Wertgrenze nach Satz 1 trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 8 Der Gemeindevertretung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen

Die Gemeindevertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:

1. Entscheidungen zu Vergaben und Beschaffungen der Gemeinde, sofern der Wert 25.000,00 Euro (brutto) nicht unterschreitet, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Entscheidungen über einen Wert von 10.000,00 Euro (brutto) und bis zur Wertgrenze nach Satz 1 trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein

Geschäft der laufenden Verwaltung. Vergaben im Rahmen einer bestätigten Haushaltssatzung, bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro (brutto) gehören regelmäßig zum Geschäft der laufenden Verwaltung. Im Übrigen ist die Gemeindevertretung über Vergaben und Beschaffungen in Kenntnis zu setzen.

2. Die Belastung und die Bestellung von Erbbaurechten von bzw. an Grundstücken sofern der Wert 25.000,00 Euro nicht unterschreitet.
3. Grundstücksgeschäfte, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, es sei denn, es handelt sich ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Geschäfts unterschreitet den Betrag von 25.000,00 Euro (brutto).
4. Stundung, Niederschlagung oder Erlass von den der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Wert von 25.000,00 Euro, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Entscheidungen über einen Wert von 10.000,00 Euro und bis zur Wertgrenze nach Satz 1 trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Entscheidungen bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro trifft der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz.

§ 9 Beschäftigte der Gemeinde

- (1) Der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz entscheidet nach § 62 BbgKVerf im Rahmen des Stellenplanes allein über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 9c TVöD.
- (2) Die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 10 TVöD trifft die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Amtsdirektors des Amtes Märkische Schweiz im Ergebnis eines durchgeführten Bewerberauswahlverfahrens.

§ 10 Hauptausschuss

In der Gemeinde Waldsiedersdorf wird ein Hauptausschuss gebildet.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse werden nach § 12 Absatz 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Vergabeentscheidungen,
 4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 5. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
 6. Beratung über Zuschüsse
 7. Angelegenheiten, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im „Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer ortsrechtlichen Vorschrift, oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt vierzehn Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

1. WaldKAuTZ, Wilhelm-Pieck-Straße 23

Die Schriftstücke nach den Absätzen 4 sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

§ 13 Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung

Den Aufwendungsersatz und die Aufwandsentschädigung regelt die Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Waldsiedersdorf.

§ 14 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Waldsiedersdorf vom 17. September 2019, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 11/2019 vom 30. Oktober 2019 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 24.02.2023

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Gemeinde Garzin Garzau

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Garzau-Garzin

Hauptsatzung der Gemeinde Garzau-Garzin

wird hiermit öffentlich gemacht.

Aufgrund der §§ 3, 4 und 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, Nr. 18, S. 6) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin in ihrer öffentlichen Sitzung am 27. Februar 2023 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name der Gemeinde
- § 2 Bildung von Ortsteilen
- § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen
- § 5 Mitteilungspflichten von ausgeübten Beruf oder anderer Tätigkeit
- § 6 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde
- § 7 Der Gemeindevertretung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen
- § 8 Beschäftigte der Gemeinde
- § 9 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 10 Bekanntmachungen
- § 11 Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung
- § 12 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Garzau-Garzin“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Märkische Schweiz an.

§ 2 Bildung von Ortsteilen

- (1) Die Gemeinde besteht aus den bewohnten Gemeindeteilen Garzau, Garzin, Bergschäferei und Liebenhof. Die bewohnten Gemeindeteile führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Gemeinde.
- (2) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile gemäß § 45 BbgK-Verf mit ihren bewohnten Gemeindeteilen:
 1. Garzau, besteht aus dem bewohnten Gemeindeteil Garzau.
 2. Garzin, besteht aus den bewohnten Gemeindeteilen Garzin, Bergschäferei und Liebenhof.
- (3) In den Ortsteilen nach Absatz 2 ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen.
- (4) Jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 1. Planung von Investitionen in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
 6. Erstellung des Haushaltsplans,
 7. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und
 8. bei Veränderungen oder Aufhebungen gefasster Beschlüsse und Festlegungen in den ehemals selbstständigen Gemeinden.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechtes gehindert ist (§ 46 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf).
- (5) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und die Fremdenverkehrsentwicklung stellt die Gemeindevertretung den Ortsvorstehern finanzielle Mittel zur Verfügung. Das Recht der Gemeindevertretung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt.

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit den folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen
 4. Informationen der Amtsverwaltung im Rahmen der Sitzungen der Gemeindevertretung
 5. Bekanntmachung über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz.

- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Garzau-Garzin näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Die Beteiligung erfolgt in einer angemessenen, zielgruppengerechten Form, insbesondere durch
 1. Projektbezogene Formen der Partizipation unter Beachtung der Stufen der Beteiligung/Partizipation. Diese sind thematisch und zeitlich begrenzte Beteiligungsprojekte, in denen häufig mit kreativen Methoden gearbeitet wird.
 2. Mediengebundene Beteiligungsformen wie Kinder/Jugendseiten im Internet, spezielle Seiten oder Rubriken im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz sowie Ergebnisse von Medienprojekten wie Filme, Lieder, Schülerzeitung, mit denen sich Kinder und Jugendliche zumindest mitteilen können.
 3. Offene Formen der Beteiligung wie Kinder- und Jugendforen, Kinder- und Jugendversammlungen oder Kinder- und Jugendkonferenzen zu klar umgrenzten Themen.

Die Beteiligung und Mitwirkung kann unter Hinzuziehung der Jugendkoordination des Amtes Märkische Schweiz erfolgen.
- (2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorgaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise jeweils vermerkt, wie die Beteiligung nach Absatz 1 Satz 1 durchgeführt worden ist.
- (3) Durch Beschluss der Gemeindevertretung können weitere Formen der nicht-förmlichen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen festgelegt werden.
- (4) Durch Beschluss der Gemeindevertretung ist ein Beauftragter für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen zu benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 BbgKVerf entsprechend.
- (5) Weitere Einzelheiten werden in einer Satzung über die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligung der Gemeinde Garzau-Garzin näher geregelt.

§ 5 Mitteilungspflichten von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Die Gemeindevertreter, Ortsvorsteher und Beauftragten teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - a) bei nichtselbstständiger Tätigkeit die Angabe des Arbeitgebers oder Dienstherrn und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung sowie Art der Beschäftigung oder Tätigkeit; bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) bei selbstständiger Tätigkeit die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges,
 - c) andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied

eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts und

- d) andere entgeltliche, beratende Tätigkeit, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.

- (8) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (9) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes Märkische Schweiz (Ratsinformation für die Gemeinde Garzau-Garzin) veröffentlicht.

§ 6

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000,00 Euro nicht unterschreitet.

§ 7

Der Gemeindevertretung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen

Die Gemeindevertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor:

10. Entscheidungen zu Vergaben und Beschaffungen der Gemeinde, sofern der Wert 5.000,00 Euro (brutto) nicht unterschreitet, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Vergaben im Rahmen einer bestätigten Haushaltssatzung, bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro (brutto) gehören regelmäßig zum Geschäft der laufenden Verwaltung. Im Übrigen ist die Gemeindevertretung über Vergaben und Beschaffungen in Kenntnis zu setzen.
11. Die Belastung und die Bestellung von Erbbaurechten von bzw. an Grundstücken sofern der Wert 5.000,00 Euro nicht unterschreitet.
12. Grundstücksgeschäfte, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, es sei denn, es handelt sich ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Geschäfts unterschreitet den Betrag von 5.000,00 Euro (brutto).
13. Stundung, Niederschlagung oder Erlass von den der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Wert von 5.000,00 Euro, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Entscheidungen bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro trifft der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz.

§ 8

Beschäftigte der Gemeinde

- (1) Der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz entscheidet nach § 62 BbgKVerf im Rahmen des Stellenplanes allein über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 9c TVöD-VKA und S 11b TVöD-SuE.
- (2) Die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 10 TVöD-VKA, S 12 TVöD-SuE sowie der Einrichtungsleitung der kommunalen Kindertagesstätte der Gemein-

de trifft die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Amtsdirektors des Amtes Märkische Schweiz im Ergebnis eines durchgeführten Bewerberauswahlverfahrens.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden nach § 10 Absatz 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Vergabeentscheidungen,
 4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 5. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
 6. Beratung über Zuschüsse
 7. Angelegenheiten, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

§ 10

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im „Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer ortsrechtlichen Vorschrift, oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt vierzehn Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
 1. Ortsteil Garzau, Alte Heerstraße 34
 2. Ortsteil Garzin, Rondell Dorfstraße / Straße am Haussee

Die Schriftstücke sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (15) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

§ 11

Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung

Den Aufwendungsersatz und die Aufwandsentschädigung regelt die Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Garzau-Garzin.

§ 12

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 13

Inkrafttreten

- (5) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (6) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Garzau-Garzin vom 27. Januar 2020, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 3/2020 vom 27. Februar 2020 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 08.03.2023

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor

Hinweis

Das nächste Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz erscheint am **26.04.2023**. Beiträge können bis zum **11.04.2023** im Amt Märkische Schweiz, Fachbereich I, Verwaltungsservice abgegeben werden (E-Mail: redaktion@amt-maerkische-schweiz.de). Textdateien (maximal 35 Zeilen und 3 Bilder) bitte ausschließlich als Worddatei senden. **PDF Dateien können leider nicht bearbeitet werden.**

Impressum

Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz

Herausgeber: Amt Märkische Schweiz, Der Amtdirektor, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Tel. 033433 150-150, Fax: 033433 150-190

Satz, Druck und Vertrieb: TASTOMAT GmbH, Am Biotop 23a 15344 Strausberg, Tel.: 03341 416610, Fax: 03341 416646, e-mail: info@tastomat.de

Auflagenhöhe: 4.450 Stück

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Märkische Schweiz verteilt. Zusätzlich kann das Amtsblatt

über das Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) oder über www.amt-maerkische-schweiz.de bezogen werden.

Der Bezugspreis für den Postversand beträgt jährlich 18,60 EUR (pro Ausgabe 1,55 € Versandkosten) – gegen Vorkasse.

Nachdruck, auch nur auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder und sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung des Amtes Märkische Schweiz übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

Standardinformationen

Amtsverwaltung

Anschrift der Amtsverwaltung:

Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
Tel.: 033433 150-150, Fax: 033433 150-190
e-mail: amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de
im Internet: www.amt-maerkische-schweiz.de

Außenstelle Rehfelde:

Elsholzstr. 4, 15345 Rehfelde · Tel.: 033433 150-150, Fax: 033433 150-390

Sprechzeiten des Amtes Märkische Schweiz in Buckow (Märkische Schweiz) und in der Außenstelle Rehfelde:

Dienstag 9:00 - 12:00, 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten des Standesamtes:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung (Telefon: 033433 150-314)

Anschrift und Öffnungszeiten der Touristinformation:

Touristinformation Märkische Schweiz
S.-Kneipp-Weg 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
Tel.: 033433 150-031 oder 150-032; Fax: 033433 150-090
e-mail: touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de
Di.-Fr. 10:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
November – März Sa. und So. 10:00 - 14:00 Uhr
April – Oktober Sa. und So. 10:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 17:00 Uhr

Sprechzeiten der Revierpolizei:

Di- 14:00 - 17:30 Uhr in Rehfelde, Elsholzstr. 4, Tel.: 033435 75449
jeden ersten Montag im Monat ab 11:00 Uhr
im Rathaus Buckow (Märkische Schweiz), Hauptstr. 1
jeden letzten Mittwoch im Monat um 11:00 Uhr
im Waldkautz, Waldsiefersdorf
Frau Anja Kühnel, Herr Rene Gudat

Sprechzeiten der Schiedsstelle:

Schiedsman Herr Jörg Swoboda (Telefon 033433 248),
stv. Schiedsman Herr Christian Herrlich (Telefon 03341 306947)
jeden ersten Dienstag im Monat von 15:30 bis 17:30 Uhr nur nach
telefonischer Voranmeldung WaldKAuTZ, Wilhelm-Pieck-Str. 23,
15377 Waldsiefersdorf

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Strausberg-Erkner:

Tel.: 0 3341 343111

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Märkische Schweiz:

Tel.: 033433 66966

Sprechzeiten der Diakoniestation Seelow:

Mo., Mi. und Fr. 8:00 - 16:00 Uhr | Di. und Do. 8:00 - 18:00 Uhr
in 15306 Seelow, Feldstraße 3, Tel.: 03346 896913

Sprechzeiten des allgemeinen sozialen Dienstes in Strausberg:

Di. 10:00 bis 17:00 Uhr und Do. 09:00 bis 16:00 Uhr
Tel.: 03341 311784

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher in den Gemeinden

Buckow (Märkische Schweiz)

Bürgermeister Thomas Mix
Sprechzeiten nur nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033433 150-400

Oberbarnim und OT Klosterdorf

Bürgermeister und Ortsvorsteher Herr Arndt
Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr
im Gemeindezentrum, Straße des Friedens 34
Tel. 03341 4909833

Oberbarnim, OT Bollersdorf

Ortsvorsteher Herr Daubitz
Sprechzeit jeden 2. Dienstag im Monat um 18 Uhr
Tel.: 0171 8305629

Oberbarnim, OT Grunow/Ernstthof

Ortsvorsteher Herr Hanne
Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 0177 3121832

Oberbarnim, OT Ihlow

Ortsvorsteher Herr Steinkamp
Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033437 27900

Garzau-Garzin

Bürgermeister Herr Fröbrich
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033435 156240

Garzau-Garzin, OT Garzau

Ortsvorsteher Herr Wallasch
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033435 420

Garzau-Garzin, OT Garzin

Bürgermeister Herr Fröbrich
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033435 156240

Rehfelde

Bürgermeister Herr Gumprich
Sprechzeit Dienstag von 16:00 - 18:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033433 150-404
E-Mail: buergemeister.rehfelde@amt-maerkische-schweiz.de
www.gemeinde-rehfelde.de

Rehfelde, OT Werder

Ortsvorsteherin Frau Schleicher
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel: 0171 3483113
gswerder@web.de

Rehfelde, OT Zinndorf

Ortsvorsteher Herr Krüger
Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033435 75419

Waldsiefersdorf

Bürgermeister Herr Bertram
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033433 150-405
Fax: 033433 157785

Märkische Höhe

Bürgermeister Herr Neumann
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 0173 2159485